

Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Rott, Gewässer I. Ordnung, im Landkreis Passau durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung für die Rott

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung mit Planunterlagen

Az.: 53.0.05/6451.01-3

Bekanntmachung

Das Landratsamt Passau beabsichtigt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Rott (Gewässer I. Ordnung) im Landkreis Passau. Dies erfolgt mittels einer entsprechenden Verordnung. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über die Auslegung des amtlichen Entwurfs der Verordnung sowie den zugehörigen Planunterlagen.

1. Beschreibung

Durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurden Karten erstellt, die das Überschwemmungsgebiet der Rott im Landkreis Passau umfassen.

Aufgabe des Landratsamtes Passau ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes per Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzunehmen und dabei das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen. Maßgebliches Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG. Dies bezeichnet ein Hochwasser, welches mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das einmal über einem Zeitraum von 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. Da es sich um eine statistische Größe handelt, kann ein Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl von Überschwemmungen dieser Größenordnung nicht gezogen werden.

Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr, die entsprechend ermittelt wurde und nun festgesetzt wird.

Ziele der Festsetzung sind insbesondere der Erhalt von Rückhalteflächen, die Stärkung des Risikobewusstseins und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall.

2. Anhörungsverfahren

2.1 Auslegung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG) wird die Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG veranlasst. Dies dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit sich hierüber zu informieren. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Die Auslegungsunterlagen umfassen:

- Entwurf der Verordnung (Stand 25.11.2025)
- Grundstücksverzeichnis
- Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf

- Erläuterung der Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten
- Planunterlagen inkl.
 - Übersichtskarten Ü1 und Ü2 (Maßstab 1:25.000) sowie
 - Detailkarten der jeweiligen Gemeinde (Maßstab 1:2.500)

Diese Unterlagen liegen in den Rathäusern von

- Bad Griesbach i.Rottal,
- Neuhaus am Inn,
- Pocking,
- Rothalmünster,
- Ruhstorf a.d. Rott und
- Tettenweis

zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung erfolgt über den Zeitraum vom **16. Dezember 2024** bis einschließlich **15. Januar 2025**, währenddessen die Unterlagen während der Dienststunden in den Amtsräumen im Rathaus der o.g. Gemeinden eingesehen werden können.

Darüber hinaus können die oben aufgeführten Unterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Webseite des Landkreises Passau im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/> **Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).**

2.2 Einwendungen und Stellungnahmen

Jeder, dessen Belange durch das Überschwemmungsgebiet berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschrift befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Überschwemmungsgebietsverordnung nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Die Frist zur Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen endet damit am **29. Januar 2025**. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei den jeweiligen Behörden. Diese können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau – untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau oder bei den Gemeinden Bad Griesbach i.Rottal, Neuhaus am Inn, Pocking, Ruhstorf a.d. Rott und Tettenweis erhoben werden. **Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.**

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

2.3 Erörterungstermin

Nach Abschluss der Auslegung wird ein Erörterungstermin durchgeführt. Dabei werden alle erhobenen Einwendungen einzeln erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

2.4 Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 03.12.2024

Landratsamt Passau
Sachgebiet Wasserrecht
Magdalena Koch